

Die Hamburger Labelförderung

Die Hamburger Labelförderung

(Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Unterstützung von Musikproduktionen durch die Kulturbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg)

1. Präambel/Zuwendungszweck

Die musikalische Vielfalt in Hamburg und der über die Grenzen Hamburgs hinaus reichende gute Ruf als Musikstadt sind zu einem nicht unerheblichen Anteil auf die engagierte und kontinuierliche Arbeit überwiegend kleiner Musikfirmen zurückzuführen, die in der Regel nur wenige Künstler intensiv begleiten. Die Rahmenbedingungen für Musiklabels haben sich infolge der Veränderungen in der Musikwirtschaft und damit verbundener massiver Einbrüche im Tonträgergeschäft verschlechtert. Die Existenz insbesondere kleiner Musiklabels ist zunehmend bedroht und damit einhergehend auch der Künstleraufbau und die musikalische Vielfalt in der Musikstadt Hamburg sowie nahestehende Akteure weiterer Teilmärkte der Kreativwirtschaft.

Dem entgegenzuwirken und damit bestehende Arbeitsplätze zu erhalten sowie neue zu schaffen, den Künstleraufbau und die Attraktivität des Musikstandorts Hamburg sowie die Erwerbchancen innerhalb der Kreativwirtschaft zu verbessern, soll dieses Förderprogramm dienen.

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Kulturbehörde, gewährt Zuwendungen auf Grundlage der §§ 23 und 44 LHO, den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften und den „Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung“ (ANBest-P) und dieser Förderrichtlinien.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Förderung aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungen können gewährt werden für Musikproduktionen und hier die eigentliche Aufnahme, den Mix und das Mastern von Musik sowie für Promotion und Marketing für das fertige Musikprodukt. Gefördert werden die Kosten einer Musikproduktion und zwar alternativ

- reine Produktionskosten
- oder
- Marketing- und Promotionkosten.

Eine Bevorzugung oder Benachteiligung bestimmter Musikrichtungen erfolgt nicht.

Nicht gefördert werden allerdings Vorhaben, die gewaltverherrlichende bzw. – verharmlosende, volksverhetzende, pornografische oder rassistische Inhalte bzw. Begriffe zum Gegenstand haben.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Unternehmen sein, die eine Tätigkeit im Bereich Musikproduktion ausüben. Die Unternehmen müssen ihren Sitz oder eine Niederlassung in Hamburg haben. Es muss sich um Kleinstunternehmen im Sinne der Regelungen der EU handeln (weniger als zehn Beschäftigte, unter 2 Mio. € Jahresumsatz oder Bilanzsumme). Verbundene Unternehmen sind als ein Unternehmen zu behandeln. Bei der Berechnung der Beschäftigtenzahlen, der Umsätze und Bilanzsumme sind die Daten des zu fördernden Unternehmens und seiner Partner- und verbundenen Unternehmen nach Maßgabe der Regelungen der EU zu berücksichtigen (Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen ABl. der EU L 124/36 vom 20. Mai 2003).

Die Unternehmen müssen bereits mindestens zwei Veröffentlichungen (Künstleralben/Neuproduktionen) professionell abgewickelt haben und über geeignete Vertriebsstrukturen verfügen, mit denen die Verbreitung der Produktion zumindest bundesweit sichergestellt werden kann.

4. Art und Höhe der Zuwendung

a) Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss.

b) Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähige Kosten sind die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Produktionsprozess stehenden Kosten (z. B. Studio-Aufnahme, Studio-Mix, Mastering) und alternativ die Kosten für Marketing und Promotion (z. B. Artwork/Design, Fotos/Video, Print/Radio/TV/Flyer).

Mindestens 50 % der Ausgaben des Projekts müssen in Hamburg/an Firmen mit Sitz oder Niederlassung in Hamburg erfolgen („Hamburg-Effekt“).

Nicht zuwendungsfähig sind die Kosten der Fertigung (Herstellung von Tonträgern), GEMA-Kosten und laufende Kosten (z. B. für Miete). Personalkosten können angesetzt werden, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen und in Höhe und Umfang angemessen erscheinen. Sie sind detailliert auszuweisen.

c) Der Zuschuss beläuft sich auf bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten, grundsätzlich maximal 10.000 EUR. Mindestzuschussbetrag: 3.000 EUR. Bleibt der berechnete Zuschussbetrag unter dieser Mindestgrenze, entfällt die Bezuschussung.

5. Bewilligungsverfahren

Für die Antragstellung sind entsprechende Formblätter und die Eingabemasken des Online-Antragsverfahrens zu verwenden, die im Internet unter www.hamburg.de/labelfoerderung abrufbar bzw. zugänglich sind. Dort wird auch das Verfahren näher beschrieben.

Der schriftliche Antrag auf Förderung ist zu richten an die
Freie und Hansestadt Hamburg
Kulturbehörde
Referat Musik - Stichwort Labelförderung -
Hohe Bleichen 22
20354 Hamburg

Neben dem schriftlichen Antrag sind insbesondere folgende Angaben erforderlich:

- Detaillierte und schlüssige Vorhabensbeschreibung mit Finanzierungsplan (Gesamtproduktion und Element, für das Förderung beantragt wird) und Darlegung der Vermarktungsstrategie sowie der Vertriebsstrukturen.
- Benennung der Laufzeit des Vorhabens
- Firmenporträt (mit Darstellung bisheriger Produktionen)
- Kurzporträt des zu produzierenden Künstlers
- Hörbeispiel(e) und ggf. Video(s)
- der Antragsteller hat anzugeben, ob und in welcher Höhe er im laufenden Steuerjahr und in den beiden vorausgegangenen Steuerjahren sog. „De-minimis“-Beihilfen erhalten hat.

Das Vorhaben, für das Förderung beantragt wird, darf zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Förderung noch nicht begonnen worden sein. Als Beginn ist grundsätzlich der erste Schritt zur Verwirklichung des Vorhabens anzusehen, was sich z. B. durch die Eingehung von Verbindlichkeiten dokumentieren kann. Die technische Produktion und die Vermarktung können als eigenständige Vorhaben angesehen werden.

Die Bewilligungsbehörde wird bei der Entscheidung durch ein beratendes Fachgremium unterstützt. Das Fachgremium wird durch die Bewilligungsbehörde zusammengestellt (keine öffentliche Sitzung). Die Mitglieder des Gremiums sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Eingegangene Anträge werden durch die Bewilligungsbehörde nach formalen und inhaltlichen Gesichtspunkten geprüft. Sofern sie die Kriterien der Vorauswahl erfüllen, werden sie dem Fachgremium zur Beurteilung vorgelegt.

Besonderes Gewicht bei der Bewertung kommt folgenden Aspekten zu:

- Qualität des Gesamtvorhabens (Schlüssigkeit des Gesamtkonzeptes, Marktchancen, wirtschaftliche Plausibilität, Bedeutung für den Künstleraufbau)
- Bedeutung des Vorhabens unter dem Aspekt der Nachwuchsförderung
- Fachkompetenz des Antragstellers/bisherige Erfolge
- Finanzieller Eigenanteil
- Arbeitsplatzeffekte (direkt/indirekt) sowie sonstige Auswirkungen und Bedeutung für den Standort Hamburg

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

a) Kumulierungsverbot

Eine Kumulierung mit anderen in Anspruch genommenen/beantragten Finanzierungshilfen/Förderprogrammen (insbesondere Bundesförderung der Initiative Musik gGmbH) ist nicht erlaubt.

b) Kennzeichnung

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei der Vermarktung des geförderten Vorhabens/Produkts mit dem Hamburg-Logo und folgendem Text auf die Förderung durch die Freie und Hansestadt Hamburg hinzuweisen: „Gefördert durch die Freie und Hansestadt Hamburg, Kulturbehörde“. Näheres regeln die Gestaltungsvorgaben, die im Rahmen des Online-Antragsverfahrens unter www.hamburg.de/labelfoerderung abrufbar sind.

c) Erfolgskontrolle

Der Zuwendungsempfänger berichtet der Bewilligungsbehörde nach Abschluss des Vorhabens über die Umsetzung des Projekts und die wirtschaftliche Entwicklung.

d) Verfahrensbestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) und das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien bzw. im Zuwendungsbescheid Abweichendes geregelt worden ist.

e) De-Minimis-Regelung

EU-rechtlich handelt es sich bei der Förderung nach diesem Programm um eine Förderung nach der De-minimis-Regelung gem. der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 (Amtsblatt der EU, L 379 vom 28.12.2006). Hiernach kann ein Unternehmen innerhalb von drei Steuerjahren De-minimis-Beihilfen bis zu einem Gesamtbetrag entsprechend 200.000,- € erhalten.

7. Hinweis auf subventionserhebliche Tatsachen

Im Rahmen dieses Programms gewährte Zuschüsse sind eine Subvention im Sinne des Subventionengesetzes (des Bundes) vom 29. Juli 1976. Eine missbräuchliche Inanspruchnahme ist gemäß § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionengesetzes (des Bundes) und § 1 des Hamburgischen Subventionengesetzes vom 30. November 1976 strafbar. Subventionserhebliche Tatsachen sind alle Angaben, die zur Erlangung oder zum Belassen einer Zuwendung erforderlich sind.

Der Antragsteller bestätigt mit seiner Unterschrift bei Beantragung der Förderung, dass er Kenntnis hiervon genommen hat.

8. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten am 15.07.2010 in Kraft.